

Satzung
über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Gemeinde
vom 06.11.1985

in der Fassung der letzten Änderung vom 08.11.2001

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), des § 68 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 25. Juli 1984 (BGBl. S. 1008) und des § 6 Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 06.11.1984 (GV NW S. 663) hat der Rat der Gemeinde Kranenburg folgende Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Gemeinde Kranenburg erlassen:

§ 1

Für die Benutzung der Marktplätze werden folgende Gebühren (Marktstandsgebühren) pro Tag erhoben:

Auf den Wochenmärkten für jeden angefangenen Quadratmeter der benutzten Fläche 0,30 Euro mindestens jedoch 1,50 Euro;

auf den Kirmesmärkten je angefangenen Quadratmeter der benutzten Fläche

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Fahrgeschäfte und Verkaufsstände | 0,30 Euro |
| b) | Tanzzelt | 0,15 Euro |
| c) | Imbiß-, Verlosungs- und Getränkestände | 0,75 Euro |

jeweils mindestens 2,50 Euro.

§ 2

Die Gebühren sind an die Dienstkräfte der Gemeinde Kranenburg, die mit der Erhebung beauftragt sind, gegen Quittung zu entrichten. Die Quittung ist während der Marktzeit aufzubewahren und der Aufsicht auf Verlangen vorzulegen.

§ 3

Die mit der Marktaufsicht beauftragten Dienstkräfte der Gemeinde Kranenburg führen einen amtlich beglaubigten Tarif bei sich, der auf Verlangen der Marktbenutzer oder bei Widerspruch vorzulegen ist.

§ 4

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ratsbeschuß	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentl. bekanntgemacht	Inkrafttreten
30.10.1985	---	06.11.1985	09.11.1985	10.11.1985
08.11.2001		08.11.2001	21.11.2001	01.01.2002